

NIEDERSCHRIFT

über die 0. Beratung des Hauptausschusses am 06.11.2023

Ort: Rathaus Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 10, Sitzungsraum 2/3, 3. OG
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:37 Uhr
Anwesenheit: siehe Anwesenheitsliste

Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Eröffnung und Begrüßung der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses durch die Vorsitzende, Frau Pichl.

Es wird festgestellt, dass die Ladung zur Sitzung an alle Mitglieder des Hauptausschusses fristgerecht erfolgte.

Acht Hauptausschussmitglieder sind anwesend.

TOP 2 Feststellung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 6. November 2023

Folgende Unterlagen wurden als Tischvorlage an alle Mitglieder des Hauptausschusses verteilt:

- Zu TOP 5 - Info-Nr. 008/23 – Beschreibung des Aufnahmeverfahrens zum Übergang in die Jahrgangsstufe 1 nach Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Gemeinde Kleinmachnow
- Zu TOP 10 - DS-Nr. 090/23/1 - Terminplanung der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung für das Jahr 2024

Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 6. November 2023 liegen nicht vor.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 6. November 2023 wird festgestellt.

TOP 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 18. September 2023 und deren Feststellung

Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 18. September 2023 liegen nicht vor.

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 18. September 2023 wird festgestellt.

TOP 4 Informationen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister informiert:

Einwohnerantrag zur Wildschweinproblematik

Am Freitag, 3. November 2023, sind ca. 1.200 Unterschriften in der Gemeinde abgegeben worden, die einen Einwohnerantrag befürworten, der drei Punkte hat.

1. Der Bürgermeister von Kleinmachnow wird beauftragt, die Einstellung eines Wildtierbeauftragten für Kleinmachnow, der auch mit der Bejagung des Schwarzwildes beauftragt wird, zu veranlassen.
2. Der Bürgermeister von Kleinmachnow wird beauftragt, mit erneuter Beantragung eine Ausnahmegenehmigung für den Abschuss von Schwarzwild innerhalb des befriedeten urbanen Teils von Kleinmachnow bei der Unteren Jagdbehörde des Landkreises zu beauftragen.
3. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Landtag Brandenburg um rechtliche Änderungen zur effektiveren Reduzierung von Schwarzwild innerhalb von Ortschaften zu bitten.

Bis nächste Woche versuchen wir, die 1.200 Unterschriften auf ihre Gültigkeit zu prüfen. Erforderlich sind über 800 Unterschriften. Es wird davon ausgegangen, dass unter den 1.200 Unterschriften über 800 gültige Unterschriften dabei sind, sodass der Einwohnerantrag gültig sein wird. Er wird dann voraussichtlich in der Sitzung der Gemeindevertretung im Dezember behandelt werden. Nach der Gemeindevertretersitzung im November werde ich versuchen, mit den Vertretern, die sich als Vertrauenspersonen gemeldet haben, hinsichtlich der Klärung einiger Punkte ein Gespräch zu suchen. Ich denke, dass wir dann über den Einwohnerantrag in der Dezember-Sitzung entscheiden werden.

- Herr Piecha merkt an, dass 858 Unterschriften benötigt werden, da in der Gemeinde zum Stichtag 3. November 2023 17.160 Personen leben, die über 16 Jahre alt sind.
- 18:10 Uhr - Herr Templin und Frau Dr. Bastians-Osthaus nehmen an der Sitzung des Hauptausschusses teil. Zehn Hauptausschussmitglieder sind anwesend.

Eilantrag Parken in engen Straßen

Dem Eilantrag auf Untersagung der Aufstellung der Schilder für das Parken in engen Straßen und die Möglichkeit, in Teilbereichen mit zwei Rädern auf dem Bürgersteig zu parken, ist stattgegeben worden. Die Gemeinde hat jetzt 14 Tage Zeit zu prüfen, ob sie mit einer Beschwerde vor das Oberverwaltungsgericht geht. Als wesentliche Begründung ist keine Ausführung hinsichtlich der Parkproblematik vorgenommen worden, sondern es wurde allein von der Ungültigkeit des Schildes „Halteverbotszone“ ausgegangen. Das führt dann zur Zustimmung des Eilantrages. Das Gericht hat sich leider nicht, wie wir gehofft haben, zu den

Problemen des Parkens und Haltens in engen Straßen in Kleinmachnow geäußert. Halten und Parken ist gemäß § 12 Absatz StVO in engen Straßen nicht zulässig. Die augenblickliche Rechtslage wäre nach der Entscheidung des Gerichts so, dass in allen Straßen, bei denen nach dem Parken eines Autos unter Berücksichtigung des Rückspiegels eine Restbreite von 3,05m nicht verbleibt das Halten und Parken untersagt ist. Das löst unser Problem aber nicht. Würde man das umsetzen, hätten die Antragsteller mit ihrer Klarstellung erreicht, dass in besagten Gebieten das Halten und Parken verboten ist.

Nachfragen:

Herr Warnick, Mitglied der Fraktion SPD/DIE LINKE/PRO

Ich hatte heute ein Gespräch mit Bürgern zum Thema Parken und Halten. Hat der Bürgermeister überhaupt einen Ermessensspielraum oder muss er jetzt nicht, wenn die rechtlichen Grundlagen dafür nicht gegeben sind, gegen Falschparker vorgehen?

Bürgermeister Herr Grubert

Das ist eine gute Frage, Herr Warnick. Bezüglich der Auswertung des Urteils und dem weiteren Vorgehen habe ich in den nächsten 14 Tagen zwei Termine, einen Termin bei der Kommunalaufsicht und einen bei einem Fachanwalt für Straßenverkehrsrecht. Danach werde ich berichten.

Herr Gutheins, Vorsitzender der FDP-Fraktion

Wurden auf Grund der „Fantasieschilder“ Verwarngelder ausgesprochen? Wenn ja, wie viele?

Bürgermeister Herr Grubert

Wir müssen im Moment davon ausgehen, dass der Eilantrag die Rechtswidrigkeit der Aufstellung der Schilder angeordnet hat. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, deshalb gilt im Moment noch die augenblickliche Rechtslage, dass das Halten und Parken anhand der Schilder verboten ist. Hinsichtlich der Anzahl der Ordnungswidrigkeiten kann ich im Moment keine Aussage treffen. Ich glaube, und auch das wird geprüft werden, dass das Urteil des Verwaltungsgerichtes kein Freibrief ist, zu parken, weil die Rechtslage nach § 12 StVO Absatz 1 vorsieht, dass das Parken und Halten dort sowieso verboten ist.

Wir wollen mal kurz zusammenfassen: Das Schild, was wir als Parkverbotszonenschild benannt haben, sollte eigentlich die Bürger nur beim Einfahren in die Straße darauf aufmerksam machen, dass das Halten und Parken verboten ist. Aus der StVO heraus ergibt sich sowieso, dass das Halten und Parken verboten ist. Von uns wurde das Schild angeordnet, um die Bürger auf die Rechtsfolgen eines Halten und Parkens in der Straße hinzuweisen. Wenn ich das Schild jetzt abhänge, ist das Parken und Halten immer noch verboten und das würde bedeuten, dass das ausgesprochene Ordnungswidrigkeitengeld trotzdem zulässig ist, weil das Halten und Parken sowieso verboten wäre.

Herr Gutheins, Vorsitzender der FDP-Fraktion

Das ist mir völlig klar. Sie haben viel zu ausführlich geantwortet. Ich hatte gefragt, ob Verwargelder auf Grund der „Fantasieschilder“. Wenn Sie es nicht wissen, können Sie mir die Antwort auch gerne per E-Mail schicken oder zur Gemeindevertreterversammlung mitbringen.

Bürgermeister Herr Grubert

Die „Fantasieschilder“ dürften, wenn ich die Rechtsfolge weiterziehe, selber kein Anlass für das ausgesprochene Verwargeld sein, da das Parken und Halten sowieso verboten ist. Wir haben uns nicht auf das Schild bezogen, sondern auf § 12 StVO enge Straßenstelle. Ich will damit ausdrücken, selbst wenn ich zwei oder drei „Fantasieschilder“ hinstellte, würde das auch zu keiner Änderung der Rechtslage führen. Aber das ist meine Rechtsauffassung und wir werden sehen, was die Gerichte dazu sagen.

Herr Templin, Vorsitzender der BIK-Fraktion

Ich finde, dass zu diesem Thema die zuständige Fachbereichsleiterin hätte anwesend sein sollen, um solche Fragen zu beantworten. Beim letzten Mal hatte ich das schon angemerkt, dass mich das wundert und da wurde mir von Herrn Piecha gesagt, dass Sie entscheiden, welche Fachbereichsleiterin oder welcher Fachbereichsleiter anwesend ist. Also, ihre Anwesenheit wäre hilfreich, weil man solche Fragen, wie sie Herr Gutheins gestellt hat, von ihr sicher beantwortet bekommen hätte.

Ihre Aussage, die Sie jetzt hier in der Öffentlichkeit gemacht haben, dass in diesen Straßen das Halten und Parken sowieso verboten ist gilt ja, wenn ich an die entsprechende Auflistung erinnere, für 70% aller Straßen in Kleinmachnow. Wenn es überall verboten ist, was ich so nicht sehe, aber hier auch nicht diskutieren möchte, wie gedenken Sie, auf über 70% der Straßen in Kleinmachnow das Halten und Parken zu ahnden?

Bürgermeister Herr Grubert

Das ist eine Sache, die man in den Fachausschüssen weiter diskutieren sollte. Aber die von uns praktizierte Lösung war die, dann in den Straßen, in denen das Schild im Moment aufgestellt worden ist, zugleich Parkmöglichkeiten zu schaffen. In dem Fall in dem ersten Gebiet, das wir aufgerufen haben, über 100 Parkmöglichkeiten für Bürger, indem man in Teilbereichen mit zwei Rädern auf dem Bürgersteig parken kann. Das war der Vorschlag, um ausreichend Parkmöglichkeiten zu schaffen. Wir haben schon immer darauf hingewiesen, und auch das ist nach wie vor die Auffassung des Bürgermeisters und der Verwaltung, dass es nicht Pflicht der Verwaltung oder der Gemeinde ist, im Überschuss Parkmöglichkeiten auf der Straße zu schaffen. Jeder Bürger, gerade im ersten Gebiet, muss seit 1994 bei der Beantragung seiner Baugenehmigung eigene Stellplätze auf dem Grundstück nachweisen und diese nutzen. Wenn man durch das Gebiet gefahren ist oder im Moment fährt sieht man, dass die von der Verwaltung vorgeschlagene Lösung des Parkens in Teilgebieten mit zwei Rädern auf dem Fußweg ausgezeichnet funktioniert und zu einer wunderbaren Situation in den Straßen geführt hat und das eigentlich eine Lösung wäre, bei der wir für alle Bürger einen angemessenen Ausgleich geschaffen haben. Es gibt Parkplätze für Besucher, für Dienstleister und für andere. Sehr erfreulich ist, dass viele Bürgerinnen und Bürger ihre Garagen ertüchtigt haben, um dort mit dem Auto zu stehen, was vorher nicht so war.

Herr Templin, Vorsitzender der BIK-Fraktion

Sie halten ja die Lösung, die Sie umgesetzt haben und die Modell für andere Gebiete sein soll, für eine ganz wunderbare Lösung. Finden Sie es auch wunderbar, dass durch das Parken und Halten mit zwei Rädern auf dem Gehweg, der Gehweg für Fußgänger komplett unnutzbar wurde? Mit einem Kinderwagen oder Rollator kommt man nicht mehr durch. Ist das Ihre zukünftige Ausrichtung?

Bürgermeister Herr Grubert

Herr Templin, wir haben auch immer erläutert, dass wir bei der Aufstellung des Verwaltungsaktes die Polizei und alle anderen öffentlichen Träger, die erforderlich sind, angehört haben. Unsere Lösung, die sich aus den Gesprächen mit der Polizei und der Unteren Verkehrsbehörde, leider hat sich der Behindertenbeauftragte nicht dazu geäußert, hat dazu geführt, dass wir das Parken nur auf einer der beiden Straßenseiten auf dem Bürgersteig erlaubt haben, d. h. die andere Seite ist durchgängig begehbar und kann durchgängig genutzt werden. Wenn jemand mit Kinderwagen o. ä. in den Teilbereichen des Gehweges kommt, die durch das Parken unterbrochen werden, ist es leider so, dass die Seite gewechselt werden muss oder man von vornherein die andere Gehwegseite benutzt. In den engen Straßen können leider die Breite der Bürgersteige oder auch die Breite der Straße nicht verändert werden. Mit unserer Regelung haben wir versucht, einen Kompromiss zu schaffen. Das Verwaltungsgericht hat in seiner Eilentscheidung leider keinen Ansatz dazu getroffen, wie es sich mit dem Parken mit zwei Rädern in Teilbereichen verhält. Das Verwaltungsgericht hat sich in seine Entscheidung relativ einfach gemacht. Es hat die Aufstellung der beiden Schilder als verbundenen Verwaltungsakt gewertet und da es Teil 1 mit dem „Fantasieschild“ als verbundenen Verwaltungsakt für rechtswidrig erklärt hat, hat es zur zweiten Ausführung gar nichts mehr gesagt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts kann ein verbundener Verwaltungsakt nicht gesplittet werden und wenn ein Teil rechtswidrig ist, ist der gesamte Verwaltungsakt rechtswidrig.

TOP 5	Satzungen
--------------	------------------

TOP 5.1	Beschreibung des Aufnahmeverfahrens zum Übergang in die Jahrgangsstufe 1 nach Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Gemeinde Kleinmachnow	INFO 008/23
----------------	--	--------------------

Informationen

- Die Schulpflicht beginnt gemäß § 37 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben am 1. August desselben Kalenderjahres.

Erklärung: Ein Kind muss bis zum 30. September 6 Jahre alt sein; Bsp. Ein Kind wird am 28.09.2023 6 Jahre alt, die Schulpflicht beginnt somit am 01.08.2023 - ein Kind wird am 01.11.2023 6 Jahre alt, die Schulpflicht beginnt am 01.08.2024

- Über die Aufnahme in die Schule entscheidet gemäß § 50 Abs. 1 S. 1 BbgSchulG die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der Vorgaben des Schulträgers und der Schulbehörden.

Verfahren zur Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1

- Das Einschulungsverfahren wird jährlich zwischen Schulträger und dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel abgestimmt, dementsprechend erfolgen im Oktober/November 2023 die Informationen zur Anmeldung der Schulanfänger.
 - Diese werden im Amtsblatt/ den Schulen und den im Gemeindegebiet befindlichen Informationspunkten veröffentlicht.
 - Die Eltern werden vom Schulträger angeschrieben und aufgefordert, ihr schulpflichtiges Kind an der für die Schulpflichtüberwachung zuständigen Grundschule zum Schulbesuch anzumelden.
 - Die Gemeinde Kleinmachnow als Schulträger hat mit Satzung vom 2023 die Schulbezirke der in Trägerschaft der Gemeinde befindlichen Grundschulen als deckungsgleich erklärt, sodass die Kinder ihre Pflicht zum Besuch der zuständigen Schule nach § 106 Abs. 1 BbschulG an jeder Schule der Gemeinde Kleinmachnow erfüllen können. Als Anlage zur Satzung hat die Gemeinde gemäß § 4 Abs. 2 ihrer Satzung die Grundschulen festgelegt, durch die die administrative Aufgabenerledigung sowie die Überwachung der Schulpflicht erfolgt.
 - Die Schulpflichtüberwachung bezieht sich auch auf Kinder, deren Eltern die Beschulung einer genehmigten Ersatzschule anstreben. Auch diese Eltern sollten für den Fall, dass das Schulverhältnis mit der Schule in freier Trägerschaft nicht zustande kommt, eine Schule in öffentlicher Trägerschaft anwählen.
 - Der Schulträger gibt die Zügigkeit der Grundschulen im Einschulungsjahr vor. Dazu fasst die Gemeindevertretung jährlich einen entsprechenden Beschluss. In Verbindung mit weiteren Rechtsgrundlagen zur Klassenbildung ergibt sich hieraus die Aufnahmekapazität je Grundschule.
 - Bei Übernachfrage einer Schule entscheidet sich die Aufnahme des Kindes nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 S. 3 BbgSchulG.
 - Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, nehmen gleichberechtigt im Auswahlverfahren der jeweiligen Schule teil.
 - Lehnt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Schulleitung der gewählten Schule die Aufnahme ab, wird gemäß Nr. 5 Abs. 4 der Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) diese Entscheidung den Eltern schriftlich mitgeteilt. Zusammen mit dem Ablehnungsbescheid werden den Eltern die Schule(n) mit noch freien Kapazitäten benannt mit dem Hinweis, dass sie ihr Kind innerhalb einer vom Schulträger festzusetzenden Frist an (einer) dieser Schule(n) anmelden müssen. Die Eltern können erneut frei wählen, an welche Schule sie ihr Kind anmelden wollen.
 - Der Besuch einer Schule außerhalb des Gemeindegebietes bedarf auch weiterhin der Gestattung des Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel gemäß § 106 Abs. 4 S. 3 BbgSchulG.
- Die Info-Nr. 008/23 wird von den Mitgliedern des Hauptausschusses zur Kenntnis genommen.

Die Neufassung der „Satzung der Gemeinde Kleinmachnow zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Kleinmachnow (Schulbezirkssatzung)“ wird beschlossen.

- Erläuterungen zur Beschlussvorlage durch den Bürgermeister, Herrn Grubert.
- Frau Noll, Schulrätin des Staatlichen Schulamtes, ist anwesend und steht für Fragen zur Verfügung.

An der Aussprache zur DS-Nr. 110/23 beteiligen sich:

Bürgermeister Herr Grubert
Schulrätin Frau Noll
Herr Templin
Herr Dr. Hahn
Herr Bültermann
Herr Warnick
Herr Templin

Der Gemeindevertretung wird einstimmig empfohlen, die DS-Nr. 110/23 auf ihrer Sitzung am 16. November 2023 zu behandeln.

TOP 6 Gesellschafterangelegenheiten

TOP 6.1 Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow - Jahresabschluss 2022 DS-Nr. 103/23

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, in der Fassung vom 19. Juni 2023 (geprüft von Mazars GmbH & Co. KG, Stand 31. August 2023), wird festgestellt.

- Erläuterungen zur Beschlussvorlage durch den Bürgermeister, Herrn Grubert.

An der Aussprache zur DS-Nr. 103/23 beteiligen sich:

Eine Aussprache findet nicht statt.

Der Gemeindevertretung wird einstimmig empfohlen, die DS-Nr. 103/23 auf ihrer Sitzung am 16. November 2023 zu behandeln.

TOP 6.2	Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow Jahresabschluss 2022 Verwendung des Jahresüberschusses	DS-Nr. 104/23
----------------	---	----------------------

Der sich aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, in der Fassung vom 19. Juni 2023, ergebende Jahresüberschuss von 6.023,23 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

- Erläuterungen zur Beschlussvorlage durch den Bürgermeister, Herrn Grubert.

An der Aussprache zur DS-Nr. 104/23 beteiligen sich:

Eine Aussprache findet nicht statt.

Der Gemeindevertretung wird einstimmig empfohlen, die DS-Nr. 104/23 auf ihrer Sitzung am 16. November 2023 zu behandeln.

TOP 6.3	Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow - Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2022	DS-Nr. 105/23
----------------	---	----------------------

Auf der Grundlage des vorgelegten Jahresabschlusses 2022 für das Geschäftsjahr 2022 wird dem Geschäftsführer der Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow

- Herrn Martin Rahn, für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Entlastung erteilt.

- Erläuterungen zur Beschlussvorlage durch den Bürgermeister, Herrn Grubert.

An der Aussprache zur DS-Nr. 105/23 beteiligen sich:

Eine Aussprache findet nicht statt.

Der Gemeindevertretung wird einstimmig empfohlen, die DS-Nr. 105/23 auf ihrer Sitzung am 16. November 2023 zu behandeln.

TOP 6.4	Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow - Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022	DS-Nr. 106/23
----------------	---	----------------------

Dem Aufsichtsrat der Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow:

- Herrn K.-J. Warnick, Frau A. Schwarzkopf, Herrn M. Grubert, Frau D. Braune, Herrn R. Temp-
lin,
Herrn N. Gutheins, Herrn B. Bültermann

wird für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Entlastung erteilt.

- Auf Grund § 22 BbgKVerf nehmen Herr Grubert, Herr Warnick, Herr Templin, Herr Gutheins und Herr Bültermann nicht an der Aussprache und Abstimmung zur DS-Nr. 106/23 teil.

An der Aussprache zur DS-Nr. 106/23 beteiligen sich:

Eine Aussprache findet nicht statt.

Der Gemeindevertretung wird einstimmig empfohlen, die DS-Nr. 106/23 auf ihrer Sitzung am 16. November 2023 zu behandeln.

TOP 6.5	Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow Wirtschaftsplan 2024	DS-Nr. 107/23
----------------	---	----------------------

Der Wirtschaftsplan 2024 der Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, mit Stand vom September 2023, wird bestätigt.

An der Aussprache zur DS-Nr. 107/23 beteiligen sich:

Eine Aussprache findet nicht statt.

Der Gemeindevertretung wird mehrheitlich empfohlen, die DS-Nr. 107/23 auf ihrer Sitzung am 16. November 2023 zu behandeln.

TOP 6.6	Kosten- und Finanzierungsplan der Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft "Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB 115" (ohne Europarc Dreilinden), in der Fortschreibung vom September 2023	DS-Nr. 108/23
----------------	---	----------------------

Der Kosten- und Finanzierungsplan der Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow für das Entwicklungsgebiet „Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB 115“ (ohne Europarc Dreilinden), in der Fortschreibung vom September 2023 wird bestätigt.

An der Aussprache zur DS-Nr. 108/23 beteiligen sich:

Eine Aussprache findet nicht statt.

Der Gemeindevertretung wird mehrheitlich empfohlen, die DS-Nr. 108/23 auf ihrer Sitzung am 16. November 2023 zu behandeln.

TOP 6.7	Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow (P & E) - Beauftragung Jahresabschlussprüfung 2023-2024	DS-Nr. 109/23
----------------	--	----------------------

Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2023 bis 2024 der Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, ist die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Alt-Moabit 2, 10557 Berlin, zu beauftragen.

➤ Erläuterungen zur Beschlussvorlage durch den Bürgermeister, Herrn Grubert.

An der Aussprache zur DS-Nr. 109/23 beteiligen sich:

Bürgermeister Herr Grubert
Frau Dr. Bastians-Osthaus

Der Gemeindevertretung wird einstimmig empfohlen, die DS-Nr. 109/23 auf ihrer Sitzung am 16. November 2023 zu behandeln.

TOP 7	Satzungen und Beschlüsse nach BauGB/BauO, Bauangelegenheiten
--------------	---

TOP 7.1	Errichtungsbeschluss zum Bauvorhaben PV-Anlage CARAT	DS-Nr. 065/23
----------------	---	----------------------

1. Die Gemeindevertretung stimmt der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) mit kleiner Speichereinheit auf dem Dach des CARAT Jugendarbeit Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 1 entsprechend der diesbezüglichen Projektbeschreibung vom 12.10.2023 (vgl. Anlage 1) zu.
 2. Die investiven Gesamtkosten des Bauvorhabens betragen nach der Projektbeschreibung und der Kostenschätzung für die übrigen Kosten 120.000 € (brutto), die im Haushalt 2024 zur Verfügung gestellt werden.
 3. Die Maßnahme soll im Jahr 2024 umgesetzt werden.
- Erläuterungen zur Beschlussvorlage durch den Fachbereichsleiter Bauen/Wohnen, Herrn Ernsting.

An der Aussprache zur DS-Nr. 065/23 beteiligen sich:

Frau Dr. Bastians-Osthaus
Frau Sahlmann

Der Gemeindevertretung wird einstimmig empfohlen, die DS-Nr. 065/23 auf ihrer Sitzung am 16. November 2023 zu behandeln.

TOP 7.2	Zehlendorfer Damm 215 Alte Hakeburg, Festlegungen zur künftigen Entwicklung des Grundstücks	DS-Nr. 068/23/1
----------------	--	------------------------

1. Das gemeindeeigene Grundstück Zehlendorfer Damm 215 (Alte Hakeburg; Gemarkung Kleinmachnow, Flur 13, Flurstück 393, vgl. Anlage 1, Übersichtskarte) wird in absehbarer Zeit zur Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht benötigt.
2. Für das Grundstück soll daher ein Erbbaurecht bestellt werden. Die Vergabe des Erbbaurechts ist an die Bedingungen zu knüpfen, dass die Alte Hakeburg
 - a) in einem noch festzulegenden Zeitraum wiederaufgebaut wird, dabei

- b) die denkmalrechtlichen Vorgaben und die Festsetzungen des Bebauungsplanes KLM-BP-007 „Altes Dorf“ – unter Berücksichtigung der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes gemäß DS-Nr. 069/23 – eingehalten werden und
 - c) die für das Verständnis der Ortsgeschichte interessanten Teile des wiederaufgebauten Gebäudes mindestens einmal jährlich am bundesweiten Tag des offenen Denkmals der Öffentlichkeit zur Besichtigung zur Verfügung stehen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, ein entsprechendes Vergabeverfahren durchzuführen. Das Ergebnis einschließlich eines entsprechenden Entwurfes des Erbbaurechtsvertrages und eines Entwurfes für einen Städtebaulichen Vertrag mit dem verbindlich vorgesehenen Bebauungs-Entwurf ist der Gemeindevertretung zur Beratung und Billigung vorzulegen.

➤ Erläuterungen zur Beschlussvorlage durch den Bürgermeister, Herrn Grubert.

An der Aussprache zur DS-Nr. 068/23/1 beteiligen sich:

Herr Ernsting, FBL B/W
Herr Bültermann
Herr Templin
Herr Warnick
Frau Sahlmann
Herr Baumgraß
Frau Dr. Bastians-Osthaus
Herr Gutheins

Der Gemeindevertretung wird mehrheitlich empfohlen, die DS-Nr. 068/23/1 auf ihrer Sitzung am 16. November 2023 zu behandeln.

TOP 7.3	Integriertes Klimaschutzkonzept Kleinmachnow (IKK), Handlungsfeld Klimaanpassung, hier: Weiterentwicklung Maßnahme G 3, Projekt „Hausbäume für Kleinmachnow“	DS-Nr. 072/23
----------------	---	----------------------

Die Richtlinie „Hausbäume für Kleinmachnow“ (vgl. [Anlage 1](#)) in Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Kleinmachnow (IKK) – Handlungsfeld G 3 – wird gebilligt.

Für die Umsetzung der Richtlinie sind im Haushalt 2024 Mittel in Höhe von 50.000,00 € bereitzustellen.

Die Maßnahme ist kontinuierlich anzupassen und fortzuschreiben. Die Gemeindevertretung ist über den Stand der Umsetzung regelmäßig zu informieren.

➤ Erläuterungen zur Beschlussvorlage durch den Fachbereichsleiter Bauen/Wohnen, Herrn Ernsting.

An der Aussprache zur DS-Nr. 072/23 beteiligen sich:

Herr Ernsting, FBL B/W
Herr Gutheins
Herr Baumgraß
Frau Sahlmann
Herr Templin
Frau Dr. Bastians-Osthaus
Herr Warnick

Herr Ernsting führt aus, dass die Anregungen und Änderungswünsche in die Beschlussvorlage eingearbeitet werden und zur Sitzung der Gemeindevertretung am 16. November eine DS-Nr. 072/23/1 verteilt wird.

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die DS-Nr. 072/23 auf ihrer Sitzung am 16. November 2023 zu behandeln.

TOP 7.4	Mobilstationen in Kleinmachnow, hier: Erweiterung des Angebotes ab 2024 ff.	DS-Nr. 073/23
----------------	--	----------------------

1. Auf gemeindeeigenem öffentlichem Straßenland werden Flächen für Mobilstationen zur Verfügung gestellt, die von Sharing-Anbietern zur Bereitstellung von Mobilitätsangeboten kostenfrei genutzt werden können. Die Flächen sind entsprechend baulich herzurichten. Zur Verfügung gestellt werden Flächen
 - a. am Adolf-Grimme-Ring/Rathausmarkt,
 - b. am Albert-Einstein-Ring,
 - c. am Adam-Kuckhoff-Platz/Karl-Marx-Straße,
 - d. am August-Bebel-Platz,
 - e. im Bereich Zehlendorfer Damm/Thomas-Müntzer-Damm,
 - f. im Bereich Albert-Einstein-Ring/Stahnsdorfer Damm.
2. Mit der Bereitstellung und dem Betrieb der Mobilstationen ist ein Full-Service-Anbieter zu beauftragen.
3. Im Haushaltsplan 2024 werden als Aufwendungen im Ergebnishaushalt insgesamt 143.600 EUR und im Finanzhaushalt insgesamt 453.600 EUR veranschlagt.
4. Für die mittelfristige Ergebnisplanung 2025 bis 2027 werden dafür insgesamt 94.500 EUR veranschlagt (tatsächliche Betriebskosten 37.500 EUR).

➤ Erläuterungen zur Beschlussvorlage durch den Bürgermeister, Herrn Grubert.

An der Aussprache zur DS-Nr. 073/23 beteiligen sich:

Bürgermeister Herr Grubert
Herr Ernsting, FBL B/W
Herr Gutheins
Herr Baumgraß

Der Gemeindevertretung wird mehrheitlich empfohlen, die DS-Nr. 073/23 auf ihrer Sitzung am 16. November 2023 zu behandeln.

TOP 7.5	Integriertes Klimaschutzkonzept (IKK), hier: Lenkungskreis Klimaschutz	DS-Nr. 081/23
----------------	---	----------------------

1. Der für die Erarbeitung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes Kleinmachnow (IKK) im Jahr 2021 gebildete Lenkungskreis soll die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes weiterhin begleiten, die Verwaltung sowie die ggf. von ihr hinzugezogenen externen Fachplaner beraten und sie bei der Erarbeitung von klimaschutzbezogenen Informations- und Entscheidungsvorlagen für die Gemeindevertretung vorbereiten.
 2. Der Lenkungskreis Klimaschutz setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter jeder Fraktion sowie in je gleicher Anzahl - ausgehend von der Anzahl der Fraktionen - aus Personen aus der Bürgerschaft und aus der Verwaltung. Teilnehmer/innen aus der Bürgerschaft werden von den übrigen Mitgliedern des Lenkungskreises zur Teilnahme für maximal zwei Jahre eingeladen.
 3. Aufgaben und Zusammensetzung des Lenkungskreises sind in der Anlage zusammengefasst.
- Erläuterungen zur Beschlussvorlage durch den Fachbereichsleiter Bauen/Wohnen, Herrn Ernsting.

An der Aussprache zur DS-Nr. 081/23 beteiligen sich:

Bürgermeister Herr Grubert
Herr Templin
Herr Warnick

Herr Ernsting führt aus, dass auf Grund von Änderungen die Beschlussvorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung am 16. November als DS-Nr. 081/23/1 verteilt wird.

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die DS-Nr. 81/23 auf ihrer Sitzung am 16. November 2023 zu behandeln.

TOP 7.6	3. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-022 „Alte Zehlendorfer Villenkolonie“ für das Grundstück Klausenerstraße 15 (Aufstellungsbeschluss)	DS-Nr. 098/23
----------------	---	----------------------

1. Der Bebauungsplan KLM-BP-022 „Alte Zehlendorfer Villenkolonie“ in der Fassung der 2. Änderung, in Kraft getreten am 12.01.2018, soll geändert werden. Die Änderung soll sich beschränken auf die Zulassung auch von Anlagen für soziale und gesundheitliche

Zwecke auf dem Grundstück Klausenerstraße 15, Gemarkung Kleinmachnow, Flur 10, Flurstücke 130, 231 und 233 (vgl. Anlage 1, Abgrenzung Geltungsbereich).

2. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, und als Textbebauungsplan aufgestellt.
Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
 3. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Bebauungsplan-Entwurf erarbeiten zu lassen und diesen der Gemeindevertretung und ihren Fachausschüssen zur Beratung und Billigung vorzulegen.
- Erläuterungen zur Beschlussvorlage durch den Fachbereichsleiter Bauen/Wohnen, Herrn Ernsting.

An der Aussprache zur DS-Nr. 098/23 beteiligen sich:

Eine Aussprache findet nicht statt.

Der Gemeindevertretung wird einstimmig empfohlen, die DS-Nr. 098/23 auf ihrer Sitzung am 16. November 2023 zu behandeln.

TOP 7.7	Aufstellung des Bebauungsplanes KLM-BP-056-a „Grünfläche nördlich Förster-Funke-Allee mit Spielplatz“ (Aufstellungsbeschluss)	DS-Nr. 099/23
----------------	--	----------------------

1. Für eine Fläche nördlich der Förster-Funke-Allee zwischen den Baugebieten Am Kirchfeld und Zum Wetterhäuschen sowie für einen Teil der unmittelbar angrenzenden Straßenverkehrsfläche der Förster-Funke-Allee (vgl. Anlage 1, Abgrenzung des Geltungsbereiches) soll ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung KLM-BP-056-a „Grünfläche nördlich Förster-Funke-Allee mit Spielplatz“ aufgestellt werden.
 2. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und als Textbebauungsplan aufgestellt.
 3. Mit dem Bebauungsplan sollen die Weiterentwicklung der bestehenden öffentlichen Grünfläche ermöglicht und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines inklusiven Spielplatzes geschaffen werden. Zugleich soll die Realisierung einer zusätzlichen Querungshilfe für den Fußgängerverkehr im Verlauf der Förster-Funke-Allee/Höhe Adolf-Grimme-Ring (Ost) vorbereitet werden. Wichtiges Ziel ist es, Erreichbarkeit und Nutzbarkeit dieser zentralen innerörtlichen Flächen zu verbessern und die Aufenthaltsqualität zu erhöhen.
 4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
 5. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Bebauungsplan-Entwurf erarbeiten zu lassen und diesen der Gemeindevertretung und ihren Fachausschüssen zur Billigung vorzulegen.
- Erläuterungen zur Beschlussvorlage durch den Bürgermeister, Herrn Grubert.

An der Aussprache zur DS-Nr. 099/23 beteiligen sich:

Bürgermeister Herr Grubert
Herr Ernsting, FBL B/W
Herr Gutheins
Frau Dr. Bastians-Osthaus
Herr Bültermann
Herr Templin

Der Gemeindevertretung wird einstimmig empfohlen, die DS-Nr. 099/23 auf ihrer Sitzung am 16. November 2023 zu behandeln.

TOP 8 Verträge

TOP 8.1 Breitbandausbau, Abschluss Pachtvertrag Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH DS-Nr. 111/23

Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Standorte

- „An der Stammbahn 188“ (westlich Waldfriedhof) – Gebiet Nord
- „Erlenweg 68“ (südlich Augustinum Kleinmachnow) – Gebiet Ost *und*
- „Sperberfeld 17/19 (Regenwasserbecken Nr. 20) – Gebiet West

mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Am Kuhm 31, 46325 Borken Pachtverträge mit einer Laufzeit von 30 Jahren, beginnend mit dem 01.01.2024, Verhandlungsstand 04.10.2023, abzuschließen. Die jährliche Pacht beträgt 384 EUR/Standort/Jahr.

Im Falle eines Verkaufs der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen, bestellt die Gemeinde Kleinmachnow zugunsten der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH oder ggf. zu Gunsten seines Rechtsnachfolgers eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gem. §§ 1090 ff BGB (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) und bewilligt deren Eintragung ins Grundbuch. Die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH bzw. bewilligt die Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach Beendigung des Pachtvertrages. Die Kosten für die Eintragung und die Löschung der Dienstbarkeit trägt die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH.

- Erläuterungen zur Beschlussvorlage durch den Bürgermeister, Herrn Grubert.

An der Aussprache zur DS-Nr. 111/23 beteiligt sich:

Herr Warnick

Der Gemeindevertretung wird einstimmig empfohlen, die DS-Nr. 111/23 auf ihrer Sitzung am 16. November 2023 zu behandeln.

TOP 9 Haushalt

TOP 9.1 Haushalt 2024 - 1. Lesung

INFO 007/23

Die Kämmerin, Frau Braune, informiert zur 1. Lesung des Haushaltes 2024. Die Informationen werden durch die Mitglieder des Hauptausschusses zur Kenntnis genommen. Eine Präsentation wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

TOP 10 Terminplanung für das Jahr 2024

TOP 10.1 Terminplanung der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung für das Jahr 2024

**DS-Nr.
090/23/1**

Die Terminplanung für die Sitzungen der Gemeindevertretung Kleinmachnow und ihrer Ausschüsse im Jahr 2024 wird beschlossen.

- Erläuterungen zur Beschlussvorlage durch Herrn Piecha, Leiter des Büros des Bürgermeisters.

An der Aussprache zur DS-Nr. 090/23/1 beteiligen sich:

Eine Aussprache findet nicht statt.

Der Gemeindevertretung wird einstimmig empfohlen, die DS-Nr. 090/23/1 auf ihrer Sitzung am 16. November 2023 zu behandeln.

TOP 11 Anträge

TOP 11.1 Information über die Regenwasserversickerung und Förderung von Einzelmaßnahmen in Kleinmachnow - Antrag der Fraktion B 90/Grüne

**DS-Nr.
101/23/1**

Der Bürgermeister wird beauftragt eine Informationsveranstaltung zu organisieren, in der die Bürgerinnen und Bürger über die abnehmenden Grundwasserstände in Kleinmachnow, die Versickerung von Regenwasser sowie über Möglichkeiten der erweiterten Nutzung von Regenwasser informiert werden.

Des Weiteren soll eine Beratung für die Einwohnerinnen und Einwohner verstetigt werden, die zum Thema Versickerung von Regenwasser und dem Einbau von Rigolen, Mulden und Schachtversickerungen o. ä. auf Privatgrundstücken berät.

Weiterhin sind die im Steckbrief des IKK in G3 - Beratung für die ökologische Gestaltung privater Grundstücke - benannten Maßnahmen in der Beratung zu berücksichtigen. Die Maßnahmen lauten:

- * Versickerung von Regenwasser vor Ort
- * Schutz und Lebensraum für Vögel und Insekten
- * Kühlung der Umgebung im Sommer
- * Begrünung von privaten Hauswänden und Dächern.

➤ Erläuterungen zum Antrag durch Herrn Dr. Hahn.

An der Aussprache zur DS-Nr. 101/23/1 beteiligen sich:

Bürgermeister Herr Grubert
Herr Gutheins
Frau Dr. Bastians-Osthaus

Der Gemeindevertretung wird mehrheitlich empfohlen, die DS-Nr. 101/23/1 auf ihrer Sitzung am 16. November 2023 zu behandeln.

TOP 12 Anfragen nach § 7 Absatz 2 Geschäftsordnung (schriftliche Anfragen)

Schriftliche Anfragen liegen nicht vor.

TOP 13 Anfragen nach § 7 Absatz 3 Geschäftsordnung (mündliche Anfragen)

- 1. Frau Dr. Bastians-Osthaus – Spende an den Zoo Eberswalde und Übernahme einer Patenschaft**
- 1.1 Der Bürgermeister hat gesagt, dass er dem Löwengehege in Eberswalde eine Spende hat zukommen lassen. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese Spende?**
- 1.2 Des Weiteren soll auch noch eine Patenschaft übernommen werden. Stimmt das?**

Bürgermeister Herr Grubert

Zu 1.

Das Geld habe ich aus meinem Verfügungsfond gespendet.

Zu 2.

Hinsichtlich der Patenschaft für fünf Jahre wird es einen Beschluss in der Gemeindevertretung geben.

- 2. Herr Templin – Einwohnerantrag zur Wildschweinproblematik**
- 2.1 Ihnen wird ja bekannt sein, und Herr Warnick propagiert das ja auch, dass ein Einwohnerantrag jetzt schon die nötigen Unterschriften gefunden hat. Der Antrag enthält zwei Punkte, die meines Erachtens völlig unstrittig sind und enthält den Punkt eines Stadtjägers. In der Zeitung habe ich gelesen, dass durch Herrn Warnick gesagt wurde, es gäbe auch bereits schon genug Unterschriften für ein Bürgerbegehren. Meines Erachtens würde der Punkt Personal einzustellen haushaltswirksam sein und entzieht sich demzufolge einem Bürgerbegehren. Aus Respekt vor den Leuten, die sich da sehr engagieren, möchte ich so früh wie möglich geklärt wissen, ob der Antrag beschlossen werden kann z. B. wegen dem 2. Punkt mit dem Stadtjäger, und wenn er nicht beschlossen werden sollte, ob der Antrag, so wie er jetzt formuliert ist, den rechtlichen Anforderungen eines Bürgerbegehrens entsprechen würde. Man ist den Leuten schuldig, ihnen das so früh wie möglich mitzuteilen.**

Bürgermeister Herr Grubert

Ich hatte schon darüber berichtet, da waren Sie noch nicht anwesend Herr Templin, dass wir gerade prüfen, ob 858 gültige Stimmen eingegangen sind. Auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. November 2023 wird es zudem eine Information, auch hinsichtlich einer ersten rechtlichen Einschätzung, geben. Die Gemeindevertretung wird diesen Einwohnerantrag auf ihrer Sitzung am 21. Dezember 2023 behandeln.

Nachfrage von Herrn Templin

Kann der Punkt „Einstellung eines Stadtjägers“ Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein?

Bürgermeister Herr Grubert

Das werden wir bis zum 16. November 2023 prüfen unter der Berücksichtigung, auch noch einmal ein Gespräch mit den Einreichern gesucht zu haben.

Herr Piecha, Fachbereichsleiter Büro des Bürgermeisters

Im Moment haben wir auch erst einen Bürgerantrag nach § 14, das Bürgerbegehren ist § 15.

Nachfrage von Herrn Templin

Ich verstehe nicht, warum Herr Warnick den Antrag nicht gestellt hat.

Herr Piecha, Fachbereichsleiter Büro des Bürgermeisters

Hier nochmal zur Klarstellung, es ist so, dass mit diesem Bürgerantrag die Bürgerschaft vom Grunde her beantragt, dass sich die Gemeindevertretung mit einem Tagesordnungspunkt beschäftigen soll, nämlich Wildschweine. Das Bürgerbegehren hat eine ganz andere Größenordnung. Da gehen wir an irgendeinem Sonntag alle zur Wahlurne und werden dann eine Frage, wie auch immer sie ausgestaltet ist, mit ja oder nein zu beantworten haben.

Bürgermeister Herr Grubert

Es gibt z. B. in dem Bürgerbegehren auch etwas, was sich so ein bisschen ausschließt. Es soll ein Wildtierbeauftragter gesucht werden. In Baden-Württemberg gibt es ja die Pflicht, dass die Landkreise einen Wildtierbeauftragten einstellen müssen und der soll die Koordination, das Netzwerk aufbinden, soll die Parteien, Förster und Bewohner zusammenbringen. Er soll sich um alle Wildtiere kümmern und das Monitoring usw. machen. Das ist ein bisschen konträr mit dem 2. Punkt, der gleichzeitig auch noch die Wildschweine erlegen soll. Einen Wildtierbeauftragten in der Gestalt, den gibt es nicht. Wir werden dazu Stellung nehmen, aber nachdem es am Freitag eingereicht worden ist, ist es heute zu früh.

Herr Warnick, Mitglieder der Fraktion SPD/DIE LINKE/PRO

Ich habe gedacht, dass sich Herr Templin den § 14 BbgKVerf mal angeschaut und den Einwohnerantrag mal gelesen hat. Die Bürger habe ich natürlich entsprechend beraten, dass sie uns nicht auffordern können, etwas zu tun, was eine finanzielle Forderung zur Folge hat. Der Fehler wurde schon mehrfach gemacht z. B. bei Volksinitiativen. § 14 Absatz 1 sagt ganz klar:

„Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben können beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet (Einwohnerantrag).“

Es steht überhaupt nicht drin, dass ein Wildtierbeauftragter eingestellt werden soll, sondern, dass die Gemeindevertretung den Bürgermeister beauftragen möge. Nicht der Bürgermeister ist durch die Bürgerinitiative angesprochen worden, sondern, wie es im § 14 BbgKVerf steht, die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung muss sich dann damit beschäftigen und der Vorschlag der Bürgerinitiative ist, dass die Gemeindevertretung dafür sorgen möge oder beim Bürgermeister beantragen möge, einzustellen. Die Gemeindevertretung kann tatsächlich den Antrag stellen, dass eine Person eingestellt wird. Das haben wir ja auch schon gemacht und das könnte man in dieser Sache auch machen. Was im Einwohnerantrag drin steht ist rechtlich so momentan nach § 14 BbgKVerf absolut gedeckt und auch mit

Juristen aus dem Landtag, die sich damit auch beschäftigen, abgesprochen. Insofern muss sich die Gemeindevertretung erstmal damit beschäftigen. Dass sie das auch ablehnen kann, ist klar. Danach gibt es dann ein Bürgerbegehren und wenn das auch abgelehnt wird, gibt es einen Bürgerentscheid. So ist die Verfahrensweise. Jetzt ist die Frage, ob die Gemeindevertretung klug beraten wäre, den Einwohnerantrag abzulehnen, weil es dann zum Bürgerbegehren kommt. Das kostet dann richtig Geld, wenn wir, wie zur Kommunalwahl, alle an einem Sonntag zur Entscheidung gehen. Wie die Bürgerinnen und Bürger dann abstimmen, werden wir sehen.

Herr Gutheins, Vorsitzender der FDP-Fraktion

Der Wildtierbeauftragte ist eigentlich ein verkappter Stadtjäger, der nur anders genannt wird, damit die Tierfreunde nicht auf die Barrikaden gehen. Die andere Bezeichnung ist diplomatischer und eigentlich gar keine schlechte Idee.

20:31 Uhr - Ende der öffentlichen Sitzung

Kleinmachnow, den 13.12.2023

Alexandra Pichl
Vorsitzende des Hauptausschusses

Anlagen